

## **Satzung**

### **zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 27 und § 36 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 19.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Kostenersatzpflicht**

Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Plankstadt wird nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz erhoben, soweit Einsätze nicht nach § 36 Absatz 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 Feuerwehrgesetz unentgeltlich sind.

#### **§ 2**

##### **Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Die Pflicht zum Kostenersatz entsteht mit der Beendigung der Leistung.
- (2) Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides zur Zahlung fällig.

#### **§ 3**

##### **Überlandhilfe**

Die Kosten der Überlandhilfe werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben, soweit die Kosten von der Hilfe empfangenden Gemeinde zurückgefordert werden können.

Die Kosten der Überlandhilfe werden nur in Höhe des in den Zuwendungsrichtlinien Feuerwehrwesen festgesetzten Betrages erhoben, falls der hilfeempfangenden Gemeinde kein Kostenersatz zusteht.

## § 4

### Grundlage der Kostenberechnung

- (1) Die Kosten werden nach den Sätzen des als Anlage beigefügten Kostenverzeichnisses erhoben. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Kosten nach Zeitaufwand, der Anzahl der eingesetzten bzw. der in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen und der Fahrzeuge und Geräte berechnet.

Ist eine Kostenberechnung für besondere Leistungen nach dem Kostenverzeichnis auch bei analoger Anwendung nicht möglich, werden tatsächliche Kosten berechnet.

Für Reinigung der persönlichen Ausrüstung können je Feuerwehrangehörigen höchstens zwei Stunden hinzugerechnet werden

- (2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet.

- (3) Die ersatzpflichtigen Kosten für Einsätze der Feuerwehr umfassen:

- a) Die Personalkosten für die eingesetzten und in Bereitschaft stehenden Feuerwehrangehörigen.
- b) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.
- c) Die Fahrtkosten für die von den Fahrzeugen zurückgelegten Wegstrecken.
- d) Ersatz für Verbrauchskosten.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige „Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr“ vom 06.04.1992 außer Kraft.

Ausgefertigt : 68723 Plankstadt, den 20.11.2001

(Huckele)  
Bürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr  
Plankstadt**

**K O S T E N V E R Z E I C H N I S**

**1. Personalkosten**

je Feuerwehrangehörigen und Stunde

- 1.1 für einen Angehörigen der Feuerwehr **12,50 Euro**
- 1.2 Arbeitsausfall im Betrieb/Dienststelle:  
Es wird Verdienstaussfall in tatsächlicher Höhe bezahlt.
- 1.3 Zuschlag bei Unfällen mit Öl oder sonstigen gefährlichen Gütern  
sowie an oder auf Gewässern (Schmutzzulage) **2,50 Euro**
- 1.4 Verpflegungskosten werden bei Einsätzen über 4 Stunden zusätzlich berechnet.

**2. Fahrzeugkosten**

Die Fahrzeugkosten bestehen aus:

- 2.1 Grundkosten
- 2.2 Betriebskosten
- 2.3 Bereitstellungskosten
- 2.4 Kilometerkosten.

Bereitstellungskosten werden erhoben, solange die Fahrzeuge nicht im Betrieb, aber aus Sicherheitsgründen bereitzustellen sind, sowie bei Feuersicherheitswachen.

### 3. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen und Geräten

zzgl. Lohnkosten nach Ziffer 1

	Grundkosten	Bereitstellungs-kosten	Betriebs-kosten	Km- Kosten
	Euro/Einsatz	Euro/Tag	Euro/Std.	Euro/Km
1. Löschfahrzeuge LF16, TLF16	50,00	50,00	50,00	1,50
2. LF8, TLF8	37,50	37,50	37,50	1,50
3. Kraftfahrdrehleiter Rüst-und Gerätewagen	75,00	75,00	75,00	1,50
4. Sonstige Einsatzfahrzeuge (MTW, RW1 usw.)	25,00	25,00	25,00	1,00
5. Transportanhänger	10,00	10,00	10,00	0,50
6. Tragbare Aggregate, Pumpen sowie hydraul. Geräte			15,00	
7. Tragbare motorgetriebene Geräte			15,00	

### 4. Kosten für die Bereitstellung bzw. Einsatz weiterer Feuerwehrgeräte

Die Berechnung erfolgt pro Einsatz

	Kosten pro Einsatz	Wartung, Pflege, Reparatur
	Euro	Euro
1. Leitern (tragbar und mechanisch)	7,50	
2. Schläuche pro Stück	5,00	5,00
3. sonstige nicht aufgeführte Geräte wie z.B. Beleuchtungsgeräte, Schweiss- geräte	2,50	

## 5. Kosten für Schutzausrüstung

Die Kosten bestehen aus

- 5.1 Grundkosten pro Einsatz
- 5.2 Kosten für Reinigung und Desinfektion
- 5.3 Füllkosten

	Grundkosten pro Einsatz	Reinigung Desinfektion	Füllkosten
	Euro	Euro/Stck.	pro Flasche
Atemschutzgerät	10,00	5,00	3,50
Atemschutzmaske	2,50	2,50	
Pressluftflasche			
Ölanzug	10,00	12,50	
Gas/Säureschutzanzug	37,50	37,50	
Hitzeschutzanzug	37,50		

## 6. Verbrauchsmittel

Für die Verbrauchsmittel werden die Selbstkosten plus 10% Verwaltungskostenzuschlag berechnet.

## 7. Feuerwehrsicherheitsdienst

Bei besonderen Anlässen, wie Feuerwerk, Ausstellung, Zirkus, Fastnachts-, Renn- und sonstigen Veranstaltungen werden berechnet:

Personalkosten je Mann und Stunde	7,00 Euro
Bereitstellung von Fahrzeugen (zuzüglich Fahrzeugen)	siehe Ziffer 3

## 8. Technischer Fehlalarm/Mutwillige Alarmierung

- 1. Fahrzeugkosten pauschal pro Fahrzeug 100,00 Euro
- 2. Personalkosten für jeden angetretenen Feuerwehrangehörigen 12,50 Euro